

Infoblatt: Quellensteuer in Indien

1. Einleitung

Die Quellensteuer in Indien stellt für deutsche Unternehmen eine komplexe steuerliche Herausforderung dar. Dieses Infoblatt fasst wichtige Aspekte zusammen.

2. Hohe Quellensteuersätze

Nach indischem Recht beträgt die Quellensteuer auf technische Dienstleistungen, Lizenzgebühren, Zinsen und Dividenden bis zu 21,84 %. Auch für andere Sachverhalte kann eine Quellensteuer anfallen.

3. Wer muss die Quellensteuer zahlen?

- Steuerschuldner ist das ausländische Unternehmen, also z. B. ein deutsches Unternehmen, das Dienstleistungen nach Indien erbringt.
- Abgeführt wird die Steuer jedoch vom indischen Kunden, der die Zahlung leistet. Dieser ist der sogenannte „Entrichtungspflichtige“

Der indische Kunde hat ein steuerliches Risiko, wenn er die Steuer falsch anwendet und wird daher eher klare Nachweise (s.u.) zur Verringerung der Quellensteuer fordern.

4. Wann fällt Quellensteuer an?

Quellensteuer fällt in Indien typischerweise an bei Zahlungen für:

- a. (Technische) Dienstleistungen, Lizenzgebühren, Zinsen, Dividenden
- b. Besteuerung von bis zu 40 % der Betriebsstättengewinne (Betriebsstätte nach indischem Recht!)
- c. Warenlieferungen über 220.000 Euro – Significant economic presence (SEP)

5. Risiko der Betriebsstättenbegründung

Tätigkeiten wie Montage, Beratung oder technische Unterstützung können als Betriebsstätte gewertet werden. Dies führt zu einer Gewinnbesteuerung nach indischem Recht und erhöht die Steuerlast sowie die Compliance-Pflichten erheblich.

Nach indischem Steuerrecht entsteht eine Betriebsstätte insbesondere bei: Fester Geschäftseinrichtung in Indien, Projekt- oder Bauausführungen über 90 Tage, Dienstleistungen über mehr als 90 Tage innerhalb von 12 Monaten Abhängige Vertreter mit Abschlussvollmacht

6. Warenlieferungen über 220.000 Euro

Indien hat das Konzept der Signifikanten wirtschaftlichen Präsenz (SEP) eingeführt. Ein ausländisches Unternehmen gilt als steuerpflichtig in Indien, wenn es Transaktionen über Waren, Dienstleistungen oder Eigentum mit indischen Unternehmen durchführt und die Gesamtzahlungen im Vorjahr 20 Millionen Rupien (ca. 220.000 Euro) übersteigen. Dies betrifft auch einmalige Warenlieferungen. Folgen sind Steuererklärungspflicht, Buchführungspflichten und ggf. Quellensteuerpflicht. Das DBA Deutschland–Indien kann Schutz bieten, sofern entsprechende Nachweise erbracht werden.

7. Relevanz des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA)

Das DBA Deutschland–Indien soll die Doppelbesteuerung vermeiden und regelt unter anderem die Begrenzung der Quellensteuersätze.

Probleme bei Personengesellschaften: Deutsche Personengesellschaften gelten steuerlich als „transparent“ und sind daher nicht automatisch DBA-berechtigt. Die indische Finanzverwaltung erkennt den Abkommenschutz für die Gesellschafter nicht zuverlässig an, was zu höheren Steuersätzen führen kann.

Das DBA ist für deutsche Unternehmen mit Indien-Geschäften unverzichtbar, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Die formalen Anforderungen sind jedoch hoch, und eine sorgfältige Dokumentation ist entscheidend. Es sollte frühzeitig geprüft werden, ob die DBA-Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Nachweispflichten

Um den reduzierten DBA-Steuersatz zu nutzen, müssen deutsche Unternehmen:

- Eine Ansässigkeitsbescheinigung vom deutschen Finanzamt vorlegen
- Das Formular 10F online bei der indischen Steuerbehörde einreichen
- Eine „No Permanent Establishment“-Erklärung abgeben

9. Begrenzte Anrechnung

Die indische Quellensteuer kann in Deutschland nur begrenzt angerechnet werden – meist nur auf die Körperschaftsteuer, nicht auf die Gewerbesteuer. Dies führt oft zu nicht anrechenbaren Steuerüberhängen, die als Kostenfaktor zu verbuchen sind.

10. Steuererklärungspflicht

Auch ohne Betriebsstätte müssen deutsche Unternehmen in vielen Fällen eine Steuererklärung in Indien abgeben. Die Frist endet in der Regel am 30. September nach dem indischen Finanzjahr (31. März), bei Verrechnungspreisdokumentation am 30. Nember.

11. Weitergehende Informationen:

[AHK Indien - IHK Düsseldorf](#)

[Indien: Doppelbesteuerungsabkommen und Quellensteuer | Recht kompakt | Indien | Doppelbesteuerungsabkommen](#)

[Indien: Steuerrecht | Recht kompakt | Indien | Steuerrecht](#)

[Indien: Quellensteuern, Steuerregistrierung \(PAN\) und Steuererklärung | Rödl & Partner](#)

[Indien: Einreichung der Form 10F jetzt ohne PAN | Rödl & Partner](#)

Die Informationen und Auskünfte der IHK Würzburg-Schweinfurt sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.